

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1992

Geschäftszahl

91/11/0135

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0125 E 28. Juni 1983 RS 4

Stammrechtssatz

Bei Festlegung der Frist nach § 73 Abs 2 KFG 1967 ist der Behörde kein Ermessen eingeräumt.